

zweite Kammer abzugeben, weil sie an die Ständeversammlung gerichtet ist? — Die Kammer tritt einstimmig der Deputation bei. —

Präsident v. Gersdorf: Nun würde ich den Herrn v. Mersch bitten, die Rednerbühne zu betreten und uns den Bericht über das Gesuch der Gemeinde zu Kersch wegen Abschätzung der Grundstücke für den Zweck des neuen Grundsteuersystems vorzutragen.

Referent v. Mersch: Der Bericht über das Gesuch der Gemeinde zu Kersch lautet:

In einer an die Ständeversammlung, zunächst aber an die zweite Kammer gerichteten und daselbst bereits berathenen Vorstellung hat die Commune zu Kersch in der Herrschaft Kemse den Wunsch ausgesprochen, daß bei Vorbereitung des neuen Grundsteuersystems für den Zweck der Flurenabschätzung einige Verhältnisse Berücksichtigung finden möchten, die sie in der Geschäftsanweisung für die Bonitirung vermisse und welche ganz besonders in ihrem Orte vorkämen.

Es liege nämlich, wie die Petenten anführen, das Dorf Kersch an der Mulde; die Grundstücke des Dorfs befänden sich auf beiden Seiten des Flusses. Letzterer fließe mit starkem Falle in mehren Krümmungen durch das Dorf, und seine Ufer seien ziemlich flach; es könne daher nicht fehlen, daß bei anhaltenden Regengüssen und schnellem Aufthauen des Schnees die große Hälfte des Dorfes in wenigen Stunden unter Wasser gesetzt würde. Wären die Ufer des Flusses ganz unbeschützt, so würden die Verheerungen, die jedesmal Folge der dortigen Uberschwemmungen seien, so groß sein, daß die Felder gänzlich verlassen und aufgegeben werden müßten. Es wären daher die Grundbesitzer genöthigt, an beiden Ufern der Mulde Dämme, und im Bette des Flusses aufgeschichtete Dämme und überpflasterte Bühnen zu unterhalten.

Durch diese Vorkehrungen werde nun zwar das gewöhnliche Austreten des Flusses verhindert, aber fast jedes Jahr trete eine nicht unbedeutende Uberschwemmung der Aue ein. Die Beschaffenheit des Flusses führe eine höchst kostspielige Unterhaltung der Ufer herbei, welche lediglich den Besitzern der angrenzenden Grundstücke anheimfalle, und wenn auch nicht jedes Jahr solche Baue nöthig wären, so pflegten sie doch in Folge einer fortwirkenden Ursache von Zeit zu Zeit wiederzukehren.

Die petirende Gemeinde hegt nun die Befürchtung, es werde sie bei der künftigen Classificirung ihrer Grundstücke für die Grundsteuer ein Nachtheil darum treffen, weil die Anweisung für das Bonitirungsgeschäft auf Uferbauten, wie ihr scheine, keine Rücksicht nehme. Denn §. 10 der Geschäftsanweisung bestimmt, daß Umstände und Verhältnisse bei der Abschätzung unberücksichtigt bleiben sollten, welche auf ein Grundstück nur vorübergehend einwirkten und nicht fortdauernden Nachtheil brächten.

Ferner befürchteten die Petenten eine Benachtheiligung bei der Abschätzung ihrer Grundstücke auch noch aus einem andern Umstande. Zehn Begüterte in Kersch unterhielten nämlich eine Brücke, welche die einzige Verbindung bilde, zwischen den diesseits der Mulde befindlichen Gutsgebäuden und den jenseits der Mulde in der Aue gelegenen Feldern, Wiesen und Holzungen; an dieser Brücke gebe es stets etwas zu bauen, und nicht selten seien Theile derselben von Eisfahrten ganz zerstört worden.

Nach der Geschäftsanweisung für die Bonitirung werde nun aber wohl der Umstand ins Auge gefaßt, wenn die Zugangswege zu den Grundstücken sehr ansteigen, nicht aber der Fall,

wo der einzige Zugangsweg eine Brücke sei, deren Unterhaltung jährlich erhebliche Summen koste.

Die Petenten hoffen daher, es werde die Nothwendigkeit, eine Brücke als Zugangsweg zu unterhalten, bei der Bonitirung als ein Umstand angesehen werden, der einen fortwährenden Nachtheil auf die Grundstücke äußere, und bedürfe vielleicht die in Frage stehende Stelle der Geschäftsanweisung nur einer beispieelsweise hinzuzusetzenden Erläuterung.

Sie schließen ihre Vorstellung mit dem Antrage:

die Ständeversammlung wolle bei der hohen Staatsregierung den Wunsch aussprechen, daß nicht nur die Uferbauten an allen, dem Wasserschaden ausgesetzten Grundstücken, sondern auch andere, die Benutzung derselben fortdauernd erschwerende Umstände bei der Abschätzung der Grundstücke für die Einführung eines neuen Grundsteuersystems hinreichende Berücksichtigung finden möge.

Die Petenten wollen sonach in besonderer Hinsicht auf ihre örtlichen Verhältnisse und in ihrem eignen localen Interesse zweierlei:

I. Rücksichtnahme auf die Last der von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Uferbauten und die dadurch verringerte Bodenrente bei Bonitirung solcher Grundstücke, welche an Flüssen gelegen seien,

II. gleiche Rücksichtnahme für denselben Zweck, in Fällen, wo eine Brücke den einzigen Zugangsweg zu Grundstücken bildet.

Die zweite Kammer hat auf Anrathen ihrer vierten Deputation beide Anträge auf sich beruhen lassen und zwar aus folgenden hier in der Kürze zu referirenden Motiven:

ad I. Beginne das Bonitirungsgeschäft in Kersch, so würden die Betheiligten ihr Interesse insofern wahrnehmen können, daß sie nach §. 180 und §. 185 der Geschäftsanweisung, durch ihre Ausschussspersonen auf alle Verhältnisse aufmerksam machen könnten, welche auf die höhere oder geringere Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke von Einfluß seien, indem ja auch schon durch §. 46 der Geschäftsanweisung bestimmt werde, daß bei Beurtheilung des Wiesenbodens die Lage der Wiesen, insbesondere ob sie den Uberschwemmungen ausgesetzt, oder davor gesichert sind, ins Auge gefaßt werden soll. Wären nun Wiesen nach ihrer Lage, wie die hier in Frage befangenen Kersch'schen Wiesen, vorzugsweise schädlichen Uberschwemmungen ausgesetzt, und würden dieselben nur durch jene kostspieligen Uferbauten dagegen sicher gestellt, so würde es schon in der Verpflichtung der Abschätzungscommissarien liegen, auf diese Umstände sorgfältig Bedacht zu nehmen, und könnten die, von den Abschätzungscommissarien vorgefundenen Umstände zu Gunsten der Petenten regulativmäßige Beachtung finden, so möchten die Petenten hoffen und mit Zuversicht erwarten, daß es auch geschehen werde. Angenommen aber auch, daß alle diese Verhältnisse und Umstände, auf welche die Petenten hingewiesen, bei dem Bonitirungs- und Einschätzungsgeschäfte, keine ihnen genügende Beachtung fänden, so würde ihnen nach der Generalverordnung vom 7. Juli 1836 doch immer frei stehen, ihr vermeintliches Recht im Wege des Reclamations- und Recursverfahrens zu verfolgen.

ad II. Die Petenten haben die Ansicht, daß §. 33 der Geschäftsanweisung, welche die Fuhrenlast bei Ernte- und Düngereinfuhren nach dem Verhältnisse des größeren oder minderen Ansteigens der Zugangswege zu den Feldern, für den Zweck der Berechnung der Productionskosten regelt und ordnet, eine Erläuterung bedürfen werde für den Fall, wenn eine Brücke der einzige Zugangsweg ist.